

Vorwort zur zweiten Auflage

Schon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der ersten Auflage dieses Kommentars 2010 gab es Überlegungen seitens des Gesetzgebers, das Landes-Straßenverwaltungsgesetz umfassend zu novellieren. Die Jahre scheinen aber spurlos am Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz vorüber gezogen zu sein. Auch wenn es durchaus Anlass für die eine oder andere Neuregelung des 1964 wiederverlautbarten Gesetzes geben würde, hat der Gesetzgeber offenbar letztlich befunden, dass dieses Gesetz doch noch praxistauglich ist.

Von einer großen Novellierung ist jedoch auch das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz nicht verschont geblieben: von der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle. Durch die Einführung der Verwaltungsgerichte in allen Bundesländern wurde der zweigliedrige behördliche Instanzenzug – mit Ausnahme der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden – abgeschafft. Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden kann das Verwaltungsgericht nach Erschöpfung des innergemeindlichen Instanzenzuges angerufen werden. Auch die sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte konnte mit dieser Novelle abgeschafft werden. Die Verwaltungsgerichte sind Tribunale im Sinne der ERM und dürfen daher über sog civil rights entscheiden. Ein Rechtsgang zum ordentlichen Gericht ist daher grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Die Rechtsprechung zum Landes-Straßenverwaltungsgesetz bleibt nach wie vor überschaubar. Von den wenigen Judikaten der Höchstgerichte, welche wir in diese zweite Auflage eingearbeitet haben, war lediglich die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu den öffentlichen Interessentenwegen des Einkaufszentrums Seiersberg von grundlegender Bedeutung. Als Folge dieser Entscheidung wurde mit der Novelle LGBl 2016/137 die Bestimmung des § 7 geändert. Auch § 45 erfuhr eine Anpassung. Sowohl die laufende Judikatur als auch diese Anpassungen wurden nunmehr in die zweite Auflage eingearbeitet.

Besonderen Dank möchten wir an dieser Stelle noch an unseren Mitarbeiter *Niklas Gamillscheg* aussprechen, der uns bei der Überarbeitung der 2. Auflage tatkräftig unterstützt hat.

*Dr Tatjana Dworak
Dr Georg Eisenberger*

Vorwort zur ersten Auflage

Im Zuge der Beratungstätigkeit unserer öffentlich-rechtlichen Abteilung für Gemeinden und Unternehmen waren in den letzten Jahren immer häufiger Rechtsprobleme im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen zu lösen. Dabei mussten wir feststellen, dass es praktisch keine Literatur zu den einzelnen Landesgesetzen im Bereich des Straßenverwaltungsrechts gibt. Auch die Judikatur der Höchstgerichte war nur bedingt zu verwenden, weil die Bestimmungen in den Bundesländern zum Teil sehr unterschiedlich sind. Nach Jahren des Sammels von Know-how haben wir uns dann entschieden, einen Kommentar (vorerst einmal) für das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz zu verfassen.

Unsere Arbeit an diesem Buch war von Vorarbeiten der Steiermärkischen Landesregierung zu einer gänzlichen Neufassung des Gesetzes begleitet. Viele der auch in diesem Buch aufgeworfenen Probleme und Fragen sollten im Rahmen der Neufassung einer Lösung zugeführt werden. Aus diesem Grund sind wir mit den Legisten des Landes in Kontakt getreten, um den Zeitplan für die konkrete Umsetzung des Vorhabens der Landesregierung in Erfahrung zu bringen. Da die politische Willensbildung und Einigung aber bis heute nicht wirklich absehbar ist, haben wir entschieden, das Projekt noch vor der geplanten Änderung des Gesetzes abzuschließen. An dieser Stelle möchten wir Frau *Mag Birgit Konecny* und Herrn *Dr Peter Kolar* von der FA 18 der Steiermärkischen Landesregierung für ihre Unterstützung und die Hinweise zu den geplanten Änderungen danken.

*Dr Tatjana Dworak
Dr Georg Eisenberger*